Merkblatt Rechnungsstellung

Korrekte Rechnungsstellung gem. §§ 13b, 14 und 14a UStG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gem. §§ 13b, 14 und 14a UStG werden seit dem 01.01.2004 bzw. 01.04.2004 an die Rechnungs- bzw. Gutschriftstellung erhöhte Anforderungen gestellt und bei Nachunternehmerleistungen ist die Umsatzsteuerschuld auf den Leistungsempfänger übergegangen. Um eine rasche Bearbeitung und somit einen fristgemäßen Zahlungsausgleich zu gewährleisten, sind nachfolgende Angaben auf Ihrer Rechnung zwingend erforderlich:

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift und Bezeichnung Ihres Unternehmens.

- Den vollständigen Namen und die vollständige Anschrift und Bezeichnung des Leistungsempfängers. Bitte nur noch diese Rechnungsanschrift verwenden:

  Xaver Abenstein GmbH & Co.
  Bauunternehmen KG
  Von-Stain-Straße 9
  89335 Ichenhausen

- Die Ihrem Unternehmen vom Finanzamt erteilte Steuernummer oder die Umsatzsteuer- Identifikationsnummer.

- Das Ausstellungsdatum.

- Eine fortlaufende Rechnungsnummer, die zur Identifizierung der Rechnung vom Rechnungsaussteller einmalig vergeben wird.

- Den Umfang und die genaue Art der Leistung.

- Eine Freistellungsbescheinigung.

- Den Ausführungszeitraum der Leistung.

- Die genaue Angabe des Bauvorhabens mit Kostenstellennummer.

- Bei Zahlungseingang vor Leistungserbringung (Abschlagszahlung): Zeitpunkt der Vereinnahmung des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes, sofern dieser Zeitpunkt feststeht und nicht mit dem Ausstellungsdatum der Rechnung identisch ist.

- Das nach Steuersätzen und einzelnen Steuerbefreiungen aufgeschlüsselte Entgelt für die Leistung sowie jede im Voraus vereinbarte Minderung des Entgeltes, sofern sie nicht bereits im Entgelt berücksichtigt ist.

- Gem. § 13b UStG sind Rechnungen und Gutschriften an Bauunternehmen für Werklieferungen und sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, der Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dienen, ohne Umsatzsteuer auszustellen. Die Umsatzsteuer wird vom Leistungsempfänger abgeführt.

  Stattdessen muss wortwörtlich der Hinweis „Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers“ in Ihrer Rechnung enthalten sein.

  Außerdem muss in Ihrer Rechnung enthalten sein, dass der auf das Nettoentgelt entfallende Steuerbetrag 0,00 Euro beträgt.

Beachten Sie bitte, dass wir Rechnungen, die nicht den neuen Anforderungen an die Rechnungsstellung entsprechen, unbearbeitet an Sie zurücksenden müssen. Die Fristen für Zahlungs- und Skontovereinbarungen beginnen mit dem Eingang einer, den obigen Anforderungen entsprechenden Rechnung.

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit.